

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinebach/Sieg für das Jahr 2008 vom 10.04.2008

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) i d. zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen als Aufsichtsbehörde vom 02.04.2008 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

- im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.346.900 €
	in der Ausgabe auf	1.346.900 €
- im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	626.710 €
	in der Ausgabe auf	626.710 €

festgesetzt.

§ 2 **Kredite** werden nicht veranschlagt.

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4 **Kassenkredite** werden nicht veranschlagt.

§ 5 Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

v.H.

320

b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

v.H.

320

2. Gewerbesteuer

v.H.

360

3. Die Hundesteuer wird nach der Hundesteuersatzung erhoben.

6 Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen (§ 7 des Kommunalabgabengesetzes) und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof und Friedhofshalle: gem. Gebührensatzung

Steinebach/Sieg, den 10.04.2008

Ortsgemeinde Steinebach/Sieg
gez. Joachim Greb, Ortsbürgermeister

Kreisverwaltung Altenkirchen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinebach für das Haushaltsjahr 2008

Zu der o.a. Haushaltssatzung teilen wir Ihnen mit, dass keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Kreisverwaltung Altenkirchen
Im Auftrag
gez. Peter Bockius

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Das gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist von 1 Jahr nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinebach/Sieg, den 10.04.2008
Ortsgemeinde Steinebach/Sieg
gez. Joachim Greb, Ortsbürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hierdurch nach § 27 GemO i.V. mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Steinebach öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain während der Dienstzeit vom 21.04.2008 bis 05.05.2008 öffentlich aus.

Gebhardshain, den 10.04.2008
Verbandsgemeindeverwaltung Gebhardshain
gez. Konrad Schwan, Bürgermeister